

## **Merkblatt über die freiwillige Versicherung für Unternehmer und unternehmerähnliche Personen**

Unternehmer, Mitunternehmer und nicht pflichtversicherte Ehegatten von Einzelunternehmern sind nicht kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Sie können sich jedoch freiwillig versichern. Dies gilt auch für Gesellschafter und Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die 50 % oder mehr Anteile am Gesellschaftskapital halten, Komplementäre einer KG, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft und andere versicherungsfreie Personen.

### **Antrag**

Die freiwillige Unternehmensversicherung ist eine persönliche Versicherung. Sie muss schriftlich beantragt werden. Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch -SGB- VII, § 47 der Satzung).

Zulässig ist die Antragstellung per Post, per Fax oder per E-Mail, wenn das Antragsformular der E-Mail als eingescannte Anlage angefügt wird. Der Antrag per E-Mail ohne diese Anlage ist nicht zulässig.

### **Versicherungssumme**

Die Mindestversicherungssumme beträgt 23.688 EUR und die Höchstversicherungssumme 90.000 EUR. Ist die Versicherungssumme in der Anmeldung nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme (§ 45 der Satzung). Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 46, 48 der Satzung).

Die Versicherungssumme kann zwischen Mindest- und Höchstversicherungssumme frei gewählt werden.

### **Beitrag**

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme und der halben Gefahrklasse des Unternehmens, mindestens jedoch nach der jeweils niedrigsten Gefahrklasse des Gefahrtarifs, und dem Beitragsfuß. Bei Veranlagung des Unternehmens zu mehreren Gefahrklassen wird der Beitragsberechnung die Gefahrklasse des entgeltmäßigen Schwerpunktes zugrunde gelegt. Ist eine versicherungsberechtigte Person bei mehreren gesondert veranlagten Gewerbezweigen ausschließlich in einem Gewerbezweig tätig, so wird auf Antrag die Gefahrklasse dieses Gewerbezweiges zugrunde gelegt.

Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe eines Kalenderjahres, oder erstreckt sich die Unternehmertätigkeit nur auf einen Teil des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Kalendermonat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt (§ 154 SGB VII, § 46 Abs. 2 der Satzung).

**Der Versicherungsnehmer ist selbst beitragspflichtig** (§ 150 Abs. 1 SGB VII).

### **Änderung der Versicherungssumme und Beendigung der Versicherung**

Eine Änderung der Versicherungssumme erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag eingegangen ist (§ 49 der Satzung). Eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird (§ 50 Abs. 1 der Satzung). Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen. Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden des Versicherten aus dem Unternehmen, bei Verlust des Status, der zum Abschluss der freiwilligen Versicherung berechtigt und bei Tod des Versicherten endet die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses (§ 50 Abs. 3 der Satzung).

Die Versicherung erlischt kraft Gesetzes, wenn der Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist (§ 6 Abs. 2 SGB VII, § 50 Abs. 2 der Satzung). Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung bleibt bestehen. Ein erneuter Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag vollständig bezahlt ist.

### **Leistungen**

Die freiwillig versicherten Personen erhalten gesetzliche Leistungen nach §§ 26 ff. SGB VII. Hierzu gehören u.a. Heilbehandlung, Rehabilitation, Pflege und Geldleistungen.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie an. Wir beraten Sie gerne.

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Service-Center            Tel.-Nr.: 0800 9990080-1

## Beispiele zur Beitragsberechnung und den Geldleistungen für die freiwillige Unternehmensversicherung:

Weitere Informationen zur freiwilligen Unternehmensversicherung sowie die Berechnung der Beiträge und Leistungen finden Sie im Internet unter [www.bghm.de/unternehmer/freiwillige-unternehmer-versicherung-fuv](http://www.bghm.de/unternehmer/freiwillige-unternehmer-versicherung-fuv)

Der Beitrag errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{halbe Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000}$$

Den Tabellen liegen die Versicherungssummen für 2021 und der zuletzt festgestellte Beitragsfuß aus 2019 sowie beispielhaft die Tarifstelle eines KFZ-Reparaturbetriebes zugrunde.

Versicherungssummen zwischen Mindest- und Höchstversicherungs- summe	Beitrag mit der halben Gefahrklasse der Tarifstelle 08 (1,14)	Verletztengeld		Monatliche Renten an Verletzte			oder Hinterbliebene	
				Teilrenten von			(erhöhte) Witwenrente	Halbwaisenrente (für 1 Kind)
(jährlich)	(jährlich)	(täglich)	(monatlich)	20%	30%	50%	40%	20%
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
23.688	140,42	52,64	1.579,20	263,20	394,80	658,00	789,60	394,80
25.000	148,20	55,56	1.666,67	277,78	416,67	694,44	833,33	416,67
30.000	177,84	66,67	2.000,00	333,33	500,00	833,33	1.000,00	500,00
35.000	207,48	77,78	2.333,33	388,89	583,33	972,22	1.166,67	583,33
40.000	237,12	88,89	2.666,67	444,44	666,67	1.111,11	1.333,33	666,67
45.000	266,76	100,00	3.000,00	500,00	750,00	1.250,00	1.500,00	750,00
50.000	296,40	111,11	3.333,33	555,56	833,33	1.388,89	1.666,67	833,33
60.000	355,68	133,33	4.000,00	666,67	1.000,00	1.666,67	2.000,00	1.000,00
72.000	426,82	160,00	4.800,00	800,00	1.200,00	2.000,00	2.400,00	1.200,00
90.000	533,52	200,00	6.000,00	1.000,00	1.500,00	2.500,00	3.000,00	1.500,00

Auf die Hinterbliebenenrente ist unter Umständen eigenes Einkommen anzurechnen, so dass sich die genannten Leistungen ggf. mindern